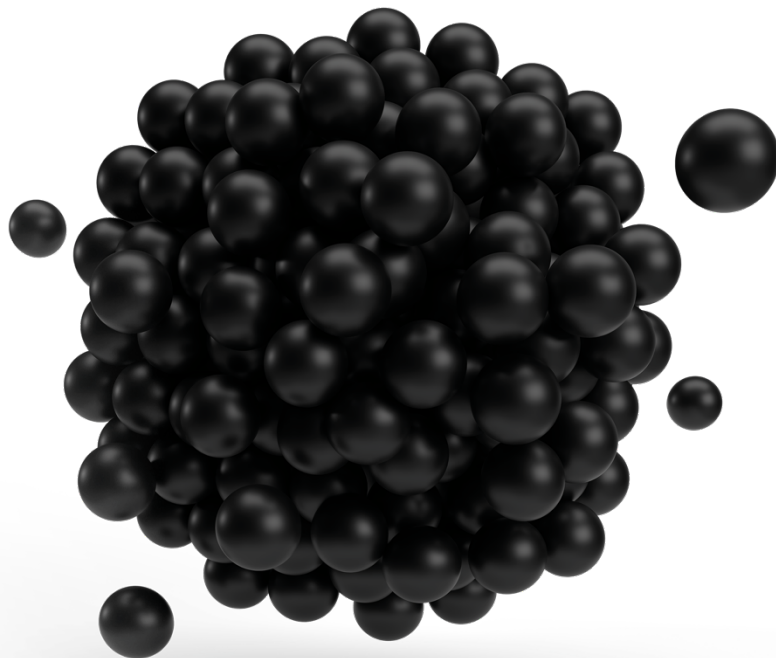


Briefing zur KI- Verordnung

Stand der Verhandlungen und Debatten um die
EU-Regulierung zu Künstlicher Intelligenz



Ausgabe 2, 12. Mai 2023

Braucht es mehr Informations- und Auskunftsrechte
beim KI-Einsatz?

Zentrum für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz
(ZVKI)

Inhalte

ÜBERBLICK: AKTUELL IM DISKURS	3
EINBLICK: BRAUCHT ES MEHR INFORMATIONS- UND AUSKUNFTSRECHTE BEIM KI-EINSATZ?	4
Wieso braucht es Informations- und Auskunftsrechte?	4
Welche Informations- und Transparenzpflichten berücksichtigt der aktuelle Vorschlag?	5
Welche Informations- und Auskunftsrechte fordern zivilgesellschaftliche Akteur*innen?	7
Exkurs: Auskunftsansprüche nach KI-Haftungsrichtlinie	10
Empfehlung: Nachbesserungsbedarf bei Betroffenenrechten in der KI- Verordnung	10
TIPP ZUR VERTIEFUNG	11
QUELLEN	12
IMPRESSUM	15

Überblick: Aktuell im Diskurs

Das *Europäische Parlament* nähert sich einem Kompromissvorschlag zur KI-Verordnung. Der Vorschlag wurde [am 11. Mai](#) in den Ausschüssen angenommen. Mitte Juni soll das *Europäische Parlament* über den Text final abstimmen. Nach Angaben von [Euractiv.com](#) haben sich die Fraktionen im Parlament bei allen umstrittenen Punkten geeinigt:

- Allzweck-KI/ General Purpose AI: Es fand **eine begriffliche Präzisierung** statt, die zwischen „General Purpose AI“ und „foundational models“ unterscheidet. Letztere sollen Anforderungen erfüllen, die an die Pflichten von Hochrisiko-KI-Systemen angelehnt sind und spezifische weitere Maßnahmen vorsehen. „Foundational models“ werden auf der Grundlage umfangreicher Daten trainiert und können für ein breites Spektrum verschiedener Aufgaben eingesetzt werden. Generative KI-Modelle wie die GPT-Serie gehören dazu. Solche Modelle sollen unter anderem [im Einklang mit europäischem Recht](#) und den Grundrechten entwickelt werden.
- Verbotene KI-Systeme: Systeme der biometrischen Identifikation sollen nicht nur in Echtzeit, sondern auch nachträglich nur in strikt regulierten Ausnahmefällen erlaubt sein. Neu ist ein Verbot von KI-Systemen für die Erkennung von Emotionen in der Strafverfolgung, bei der Grenzüberwachung, am Arbeitsplatz und in der Bildung. Ebenso sollen Anwendungen zur Prognose von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verboten werden.
- Hochrisiko-KI: KI-Systeme, die im Anhang III aufgelistet sind, können eine Einstufung als Hochrisiko-Anwendung umgehen, wenn ihr Einsatz keine bedeutsamen Risiken für Grundrechte, Sicherheit und Gesundheit birgt. Hersteller*innen sollen dafür eine risikobezogene [Selbstbewertung](#) durchführen. Gleichzeitig wurde die Liste der Hochrisiko-Bereiche erweitert: Dazu gehören nun auch Systeme, die kritische Infrastrukturen wie die Energie- und Wasserversorgung betreffen, wenn sie mit Umweltrisiken verbunden sind, aber auch die Empfehlungssysteme großer Online-Plattformen.

Einblick: Braucht es mehr Informations- und Auskunftsrechte beim KI-Einsatz?

Um KI-Ergebnisse sinnvoll einsetzen zu können, benötigen Nutzer*innen Informationen über die Funktionsweise, den Einsatz und die Grenzen von KI-Systemen. Die KI-Verordnung sieht hierzu eine Reihe von Transparenzpflichten vor. Dabei stehen vor allem berufliche Nutzungen im Vordergrund, Betroffene und Verbraucher*innen kommen oft zu kurz.

Wieso braucht es Informations- und Auskunftsrechte?

Verbraucher*innen und Betroffene benötigen nachvollziehbare und verständliche Informationen dazu, wie KI-Ergebnisse zustande kommen. Das ist eine Voraussetzung dafür, dass sie solche Systeme im Alltag souverän nutzen können und die Möglichkeit haben, eine ungerechtfertigte Benachteiligung erkennen und sich wehren zu können. KI-vermittelte Diskriminierungen lassen sich zum Beispiel nur schwer feststellen und sind anhand einzelner Fälle kaum nachweisbar.¹ Verständliche Informationen über den KI-Einsatz sind daher notwendig, damit individuelle und gesellschaftliche Risiken erkannt werden können. Zentral dabei ist, dass nicht nur einzelne Verbraucher*innen Informations- und Auskunftsrechte bekommen, sondern auch, dass Vertretungsorganisationen und weitere zivilgesellschaftliche Akteur*innen einbezogen werden. Dieser Aspekt wird von der *UNESCO*-Empfehlung zur Ethik von Künstlicher Intelligenz ebenfalls betont.²

Relevante Informationen zu KI-Ergebnissen können von den Hersteller*innen jedoch oft nicht ohne Weiteres gegeben werden. Auch wenn in den letzten Jahren Erklärmethoden entwickelt worden sind, bleibt die Herausforderung, Black-Box-Modelle – also komplexe KI-Modelle, die auf maschinellem Lernen basieren – transparent zu machen. Häufig kann Nachvollziehbarkeit nur in Bezug auf konkrete Fälle und bezüglich der Verbindung der Dateneingabe mit dem Ergebnis hergestellt werden und nicht allgemein für die Funktionsweise eines KI-Systems. Nachvollziehbarkeit braucht dabei sowohl die richtige Erklärung als auch die richtige Form für die Zielgruppe.³ Eine

¹ Michot et al. 2022, S. 6.

² UNESCO 2022, S. 23.

³ Schmid 2022, S. 291ff.

vollumfängliche Transparenz ist bei Black-Box-Modellen derzeit weder für Lai*innen noch für Expert*innen herstellbar.

Informations- und Auskunftsrechte sind trotz dieser Hürden wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung und den Einsatz von vertrauenswürdigen KI-Systemen. Zur Umsetzung von Betroffenenrechten gibt es verschiedene Positionen.

Welche Informations- und Transparenzpflichten berücksichtigt der aktuelle Vorschlag?

Der Vorschlag des *Europäischen Rats*⁴ sieht an mehreren Stellen Transparenzmaßnahmen bei KI-Systemen vor. Die wenigsten davon sind jedoch geeignet, um Verbraucher*innen und Betroffene mit den notwendigen Informationen zu versorgen.

Transparenz hat in der KI-Verordnung zwei Stoßrichtungen: Erstens soll sie die Nachvollziehbarkeit von KI-Ergebnissen sicherstellen. Das soll berufliche Nutzer*innen im Hochrisiko-Bereich dazu befähigen, KI-Entscheidungen zu interpretieren und zu beaufsichtigen, wie es in Artikel 13 und 14 geregelt ist. Als zweite Stoßrichtung sieht der Entwurf Kennzeichnungs- und Informationspflichten nach Artikel 52 vor, um über den KI-Einsatz zu informieren.⁵ Das betrifft vor allem Systeme, die von natürlichen Personen genutzt werden.

Die KI-Verordnung sieht im Einzelnen vor:

- Informationen für (berufliche) Nutzer*innen in Form einer „Gebrauchsanweisung“ (Art. 13). Diese enthält präzise, vollständige und korrekte Informationen, und zwar über Hersteller*in, Merkmale, Zweckbestimmung, Leistungsgrenzen, menschliche Aufsicht sowie die erwartete Lebensdauer des Systems. Hersteller*innen können auf technische Dokumentationen zurückgreifen, die sie nach Artikel 11 erstellen sollen. Solche Gebrauchsanweisungen und technischen Dokumentationen werden nicht veröffentlicht, Marktüberwachungsbehörden können aber Zugriff darauf verlangen.

→ Solche Informationen sind nur für Hochrisiko-Systeme zu erstellen. Sie betreffen den regulären Einsatz des Systems und sehen keine Informationen zu einzelnen KI-Entscheidungen vor. Sie richten sich nicht an Verbraucher*innen oder an zivilgesellschaftliche

⁴ Europäischer Rat 2022.

⁵ Kiseleva 2021.

Organisationen, sondern an berufliche Nutzer*innen des KI-Systems und ggf. an Aufsichtsbehörden.

- Transparenzpflichten sollen für bestimmte KI-Systeme gelten, die mit natürlichen Personen interagieren (Art. 52 Abs. 1), die der biometrischen Kategorisierung oder der Emotionserkennung dienen (Abs. 2 und 2a) oder Bild-, Ton- und Videoinhalte manipulieren können (Abs. 3). Den betroffenen Personen wird in diesen Fällen mitgeteilt, dass sie es mit einer KI-Anwendung zu tun haben bzw. dass es sich um KI-erzeugte Deepfakes handelt (Kennzeichnungspflicht). Diese Informationen sind zum Zeitpunkt der ersten Interaktion in klarer und eindeutiger Weise bereitzustellen (Abs. 3a).

→ Dieses einzige echte Transparenzrecht für betroffene Personen ist auf einige wenige Anwendungen beschränkt. Zudem wird bei ihnen lediglich über den KI-Einsatz ohne weitergehende Angaben zur Funktionsweise informiert.

- Hochrisiko-Systeme sollen vor dem Einsatz in einer neuen EU-Datenbank registriert werden (Art. 60). Diese enthält Informationen zu den Hersteller*innen und Nutzer*innen, zur Zweckbestimmung der Systeme, zu eventuellen Zertifikaten sowie zur Erklärung der KI-Hersteller*innen, wie sie die rechtlichen Anforderungen umgesetzt haben (Konformitätserklärung). Die Datenbank und die dort hinterlegten Informationen sind öffentlich zugänglich, mit Ausnahme von Informationen zu nicht verpflichtenden KI-Tests. Informationen über solche Tests sind nur Marktaufsichtsbehörden und der *Europäischen Kommission* zugänglich.

→ Die Datenbank enthält im Vergleich zu den Gebrauchsanweisungen nach Artikel 13 deutlich weniger Informationen und umfasst nur den Hochrisiko-Bereich. Zudem sind Informationen darüber, ob Hochrisiko-KI-Systeme extern getestet wurden, für Verbraucher*innen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen nicht immer zugänglich.

Rechtswissenschaftler*innen kritisieren, dass die Beziehungen zwischen den verschiedenen Konzepten wie Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Erklärbarkeit sowie Informations- und Dokumentationspflichten in der KI-Verordnung unklar sind.⁶ Zudem sind die wenigen Kennzeichnungspflichten nach Artikel 52 nicht wirksam, da sie nicht an ausdrückliche Betroffenenrechte

⁶ Ebd.

geknüpft sind. Die vorgesehenen Informationen können von Betroffenen nicht benutzt werden, um nachteilige Folgen nachzuweisen oder um gegen KI-Entscheidungen vorzugehen.⁷

Positionen aus der Industrie argumentieren grundsätzlich gegen solche Transparenzvorschriften, da diese unter Umständen dazu führen könnten, dass wettbewerbsrelevante Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen veröffentlicht werden müssten.⁸ Insbesondere ein umfassender Zugang zu den technischen Informationen eines KI-Systems beträfe die Rechte des geistigen Eigentums, deren Preisgabe zu einem Wettbewerbsnachteil führen könnte.⁹ Technische Dokumentationen und Informationen bereitzustellen, sei darüber hinaus mit einem sehr hohen bürokratischen Aufwand verbunden.¹⁰ Diese allgemeinen Argumente werden auch Forderungen nach weitergehenden Informationspflichten entgegengebracht. Um solchen Befürchtungen zu begegnen, schlagen Wissenschaftler*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen Maßnahmen wie unabhängige Prüfungen oder Zugänge für validierte Forscher*innen vor, die keine Veröffentlichung von sensiblen Informationen erfordern.¹¹

Welche Informations- und Auskunftsrechte fordern zivilgesellschaftliche Akteur*innen?

Angesichts der blinden Flecken bei Betroffenenrechten in der KI-Verordnung fordern zivilgesellschaftliche Organisationen umfassende Informations- und Auskunftspflichten für Verbraucher*innen und Betroffene sowie zusätzliche Beschwerderechte.¹²

(1) Weitergehende Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten gegenüber Betroffenen

Eine zentrale Forderung zivilgesellschaftlicher Organisationen ist, dass Personen ein Recht auf Information über die Tatsache erhalten sollten, dass ein KI-Einsatz stattfindet.¹³ Dieses Informationsrecht soll als Mitteilungs- oder

⁷ Lewinski 2022, S. 307.

⁸ DIHK 2021, S. 6.

⁹ ZVEI 2021, S. 8.

¹⁰ BVDW 2021, S. 8.

¹¹ Liang et al. 2022.

¹² Die aktuelle Stellungnahme vom April 2023, die von über 70 Organisationen unterschrieben wurde, fasst diverse frühere Positionen zusammen, vgl. EDRi et al. 2023 sowie 2021.

¹³ EDRi et al. 2023; 2022; Panoptikon Foundation et al. 2022.

Kennzeichnungspflicht gestaltet werden, die Betroffene automatisch über den KI-Einsatz informiert und barrierefrei ist.

Eine solche Mitteilungspflicht soll nach Vorschlag verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisationen über die bisherige Regelung von Artikel 52 hinausgehen: Die vorgeschlagenen Transparenzmaßnahmen sollten mindestens für alle Hochrisiko-KI-Systeme gelten, aber auch auf Empfehlungs- und Bewertungssysteme ausgeweitet werden.¹⁴ Der europäische Verbraucher*innenverband *BEUC* fordert sogar, dass eine mit Artikel 52 vergleichbare Mitteilungs- und Kennzeichnungspflicht für sämtliche KI-Systeme gelten sollte.¹⁵

(2) Individuelle Informations- und Auskunftsansprüche

Zivilgesellschaftliche Organisationen fordern außerdem weitergehende Informations- und Auskunftsansprüche für von KI-Ergebnissen Betroffene.¹⁶ Solche Auskunftsrechte werden insbesondere für den Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen,¹⁷ aber auch bei automatisierten Entscheidungen und bei Profiling-Anwendungen (beispielsweise Bewerbungsverfahren oder Kreditvergaben) gefordert. Zur Umsetzung schlägt die Initiative *ALLAI* vor, die Verpflichtungen zu Transparenz und menschlicher Aufsicht in Artikel 13 und 14 zu ergänzen. Betroffene sollten von Hersteller*innen oder beruflichen Nutzer*innen eine schriftliche Erklärung für jede KI-basierte oder -unterstützte Entscheidung verlangen können.¹⁸ Solche Erklärungen sollen darlegen, wie genau der KI-Einsatz Entscheidungen, Verfahren oder das Verhalten der KI-Nutzer*innen gegenüber der betroffenen Person beeinflusst hat. Ergänzend sollen sie das Recht bekommen, die KI-Entscheidung durch einen Menschen überprüfen zu lassen.¹⁹

Der Bundesverband der deutschen Verbraucherzentralen *vzbv* fordert, dass die individuelle Auskunftspflicht auch die Frage umfasst, welche Daten das KI-System verarbeitet hat.²⁰ Die Forderung geht über den Auskunftsanspruch aus der DSGVO hinaus, da es sich bei den Daten des KI-Systems nicht nur um

¹⁴ Panoptikon Foundation et al. 2022.

¹⁵ BEUC 2021, S. 20.

¹⁶ Panoptikon Foundation et al. 2022; vzbv 2022a; BEUC 2021.

¹⁷ vzbv 2022b.

¹⁸ Muller et al. 2022, S. 10.

¹⁹ Ebd.

²⁰ vzbv 2021.

personenbezogene Daten handelt. Verbraucher*innen sollten stattdessen einen Einblick in sämtliche Daten, die sie betreffend genutzt wurden, erhalten können, um prüfen zu können, ob diese korrekt sind.

(3) Individuelles Beschwerderecht und Verbandsklage

Die zivilgesellschaftlichen Forderungen schließen auch Beschwerderechte für Verbraucher*innen ein. Natürliche Personen sollen Beschwerde bei den zuständigen Aufsichtsbehörden einreichen können, wenn ihre Interessen verletzt worden sind.²¹ Auch zivilgesellschaftliche Organisationen sollen Beschwerde bei Aufsichtsbehörden einlegen können. Das Ziel ist, einerseits Betroffene zu entlasten, andererseits Verfahren zu ermöglichen, bei denen erst durch eine Vielzahl konkreter Fälle nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Personen zu Schaden kommen.

Verbraucher*innenschutzverbände wie *vzbv* und *BEUC* fordern daher, die KI-Verordnung im Anhang „Richtlinie über Verbandsklagen“ zu ergänzen.²² Zivilgesellschaftliche Organisationen könnten die Umsetzung der KI-Verordnung dann gerichtlich einfordern und die Rechte der Verbraucher*innen durchsetzen, die mit dem Inkrafttreten der KI-Verordnung gelten, beispielsweise die Transparenzmaßnahmen in Artikel 52. Diese Forderung unterstützen auch Rechtswissenschaftler*innen mit dem Argument, dass insbesondere KI-vermittelte Diskriminierung und die damit verbundenen Folgen bislang nicht ausreichend erfasst sind.²³

(4) KI-Transparenzregister

Um Transparenz darüber herzustellen, wie vor allem öffentliche Stellen KI-Systeme einsetzen, fordert die Organisation *AlgorithmWatch* ein KI-Transparenzregister für sämtliche KI-Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung.²⁴ Das Register sollte öffentlich verfügbar sein und wesentliche Informationen über die eingesetzten KI-Systeme enthalten.²⁵ Diese Forderung greift auch eine aktuelle Stellungnahme zahlreicher zivilgesellschaftlicher Organisationen auf.²⁶

²¹ EDRi et al. 2023, 2022.

²² BEUC 2022, S. 1; vzbv 2021, S. 27 in Bezug auf Europäisches Parlament 2020.

²³ Meller-Hannich/ Hundertmark 2022, S. 203.

²⁴ AlgorithmWatch 2023.

²⁵ Ebd., S. 3.

²⁶ EDRi et al. 2023.

Exkurs: Auskunftsansprüche nach KI-Haftungsrichtlinie

Informations- und Auskunftsrechte für Verbraucher*innen sind mit Fragen nach der Haftung bei Schäden verbunden. Hierzu hat die *Europäische Kommission* eine neue Richtlinie zur Haftung beim KI-Einsatz vorgeschlagen.²⁷ Diese soll geschädigten Verbraucher*innen helfen, ihre Ansprüche gegenüber KI-Hersteller*innen durchzusetzen. Der *vzbv* begrüßt die neue Möglichkeit, Beweismittel von KI-Anbieter*innen bereits vor einer Klage anfordern zu können. Jedoch können solche Informationsrechte kaum wirksam genutzt werden, da die Beweislast bei den Kläger*innen liegt. Sie müssen zunächst plausibel nachweisen, dass sie von einem KI-System geschädigt worden sind. Erst dann können Gerichte die Offenlegung anordnen. Aufgrund des Black-Box-Charakters vieler KI-Modelle sind solche Plausibilitätsnachweise oft gar nicht möglich. Zudem sollen die neuen Regelungen nur für Hochrisiko-KI-Systeme gelten.²⁸

Empfehlung: Nachbesserungsbedarf bei Betroffenenrechten in der KI-Verordnung

Betroffene und Verbraucher*innen werden in der KI-Verordnung kaum berücksichtigt. Dabei sind umfassende und vor allem verständliche Informationen für den souveränen Umgang mit KI-Systemen und für den wirksamen Schutz gegen Rechtsverletzungen unabdingbar. Aus diesem Grund zeigt sich Nachbesserungsbedarf vor allem in folgenden Punkten:

- Mitteilungs- und Kennzeichnungspflicht: Die Transparenzmaßnahmen nach Artikel 52 müssen auf Hochrisiko-KI-Systeme ausgeweitet werden, aber auch auf Empfehlungs- und Vorhersagesysteme, die direkte Folgen für Verbraucher*innen haben.
- Informationsrecht: Leicht zugängliche und niedrigschwellig aufbereitete Informationen zu Hochrisiko-Systemen sind auch für Verbraucher*innen und Betroffene wichtig. Transparenzmaßnahmen nach Artikel 13 sollten daher auf diese Gruppen ausgeweitet werden.
- Individuelle Auskunftsmöglichkeiten und das Recht auf Erklärung: Insbesondere bei KI-Systemen, die direkte Folgen für Betroffene und Verbraucher*innen haben können,

²⁷ Europäische Kommission 2022.

²⁸ vzbv 2022a, S.8f.

werden zusätzliche Auskunftsrechte bei Verdacht auf Schädigung benötigt. Nur so können ggf. mögliche Haftungsansprüche durchgesetzt werden. Solche Auskunftsmöglichkeiten sollten ebenfalls für Vertreter*innenorganisationen gelten, da viele nachteilige Folgen kaum anhand von Einzelfällen nachgewiesen werden können.

- **Beschwerderechte:** Um Verbraucher*innen wirksam zu schützen, sollten individuelle und kollektive Beschwerderechte die vorgesehenen Informations- und Auskunftsrechte ergänzen. Die KI-Verordnung könnte Beschwerderechte europaweit einheitlich regeln.

Tipp zur Vertiefung

Die [zweite Ausgabe](#) des ZVKI-Magazins *Missing Link* setzt sich mit der Umsetzung von Transparenz für Verbraucher*innen auseinander. Dabei wird deutlich, welche Herausforderungen auch jenseits rechtlicher Fragen bestehen. Es werden konkrete Lösungsansätze sowie ihre Grenzen aufgezeigt.

Quellen

Alle Quellen zuletzt am 11.05.2023 abgerufen.

- AlgorithmWatch: Ein KI-Transparenzregister für die öffentliche Verwaltung, 2023. Online unter: <https://algorithmwatch.org/de/wp-content/uploads/2023/03/Konzept-KI-Transparenzregister-AlgorithmWatch-2023.pdf>.
- Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW): Stellungnahme des Bundesverbands Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission für einen Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz, 2021. Online unter: <https://www.bvdw.org/fileadmin/bvdw/upload/publikationen/digitalpolitik/BVDW-Stellungnahme-EU-KI.pdf>.
- Bureau Européen des Unions de Consommateurs (BEUC): Reasons to add the ai act to the representative actions directive. BEUC Position Paper, 2022. Online unter: <https://www.beuc.eu/sites/default/files/publications/BEUC-X-2022-124-Reasons-to-add-the-AI-Act-to-the-representative-actions-directive.pdf>.
- Bureau Européen des Unions de Consommateurs (BEUC): Regulating AI to protect the consumer. BEUC Position Paper on the AI Act, 2021. Online unter: <https://www.beuc.eu/sites/default/files/publications/beuc-x-2021-088-regulating-ai-to-protect-the-consumer.pdf>.
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK): Zu dem Vorschlag der EU-Kommission für ein Europäisches Gesetz über Künstliche Intelligenz, 2021. Online unter: <https://www.dihk.de/resource/blob/56630/41978574822e9ed4283e8d67f48a73a8/dihk-stellungnahme-ki-gesetz-data.pdf>.
- EDRi et al: European Parliament: Make sure the AI act protects peoples' rights! 2023. Online unter: <https://edri.org/wp-content/uploads/2023/04/PDF-FINAL-Statement-European-Parliament-Make-sure-the-AI-act-protects-peoples-rights.pdf>.
- EDRi et al.: Artificial Intelligence Act Amendments. Ensure rights and redress for people impacted by AI systems, 2022. Online unter: <https://edri.org/wp-content/uploads/2022/05/Rights-and-Redress-AIA-Amendments-for-online.pdf>.
- EDRi et al.: An EU Artificial Intelligence Act for Fundamental Rights. A Civil Society Statement, 2021. Online unter: <https://edri.org/wp-content/uploads/2021/12/Political-statement-on-AI-Act.pdf>.
- Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), 2022. Online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0496>.

- Europäischer Rat: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council laying down harmonised rules on artificial intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain Union legislative acts – General approach, 2022. Online unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14954-2022-INIT/en/pdf>.
- Europäisches Parlament: Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, 2020. Online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020L1828>.
- Kiseleva, Anastasiya: Making AI's Transparency Transparent: Notes on the EU Proposal for the AI Act, 2021. Online unter: <https://europeanlawblog.eu/2021/07/29/making-ais-transparency-transparent-notes-on-the-eu-proposal-for-the-ai-act/>.
- Lewinski, Kai von: Kollisionsrechtliche Fragen an die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von KI-Systemen. In: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/ Rostalski, Frauke (Hrsg.). Künstliche Intelligenz. Wie gelingt eine vertrauenswürdige Verwendung in Deutschland und Europa? 2022, S. 299-318. Online unter: <https://www.mohrsiebeck.com/buch/kuenstliche-intelligenz-9783161612992>.
- Liang, Percy et al.: The Time Is Now to Develop Community Norms for the Release of Foundation Models, 2022. Online unter: <https://crfm.stanford.edu/2022/05/17/community-norms.html>.
- Meller-Hannich, Caroline/ Hundertmark, Lukas: Rechtsschutz gegen diskriminierende „KI“. In: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/ Rostalski, Frauke (Hrsg.). Künstliche Intelligenz. Wie gelingt eine vertrauenswürdige Verwendung in Deutschland und Europa? 2022, S. 189-204. Online unter: <https://www.mohrsiebeck.com/buch/kuenstliche-intelligenz-9783161612992>.
- Michot, Sarah et. al.: Algorithmenbasierte Diskriminierung. Warum Antidiskriminierungsgesetze jetzt angepasst werden müssen. Policy Brief #5 des Digital Autonomy Hubs, 2022. Online unter: https://digitalautonomy.net/fileadmin/PR/Digitalautonomy/PDF/DAH_Draft_Policy_Brief_5.pdf.
- Muller, Catelijne et al.: AIA in-depth #3b. High Risk AI Requirements. Articles 9 – 15, 42, 43, 2022. <https://allai.nl/wp-content/uploads/2022/05/AIA-in-depth-3b-High-Risk-AI-Requirements.pdf>.
- Panoptykon Foundation et al.: Artificial Intelligence Act Amendments. Ensure meaningful transparency of AI systems for affected people, 2022. Online unter: https://panoptykon.org/sites/default/files/meaningful_transparency_for_people_affected_by_ai_art_52_aia_without_amendment_text.pdf

- Schmid, Ute: Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz. In: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/ Rostalski, Frauke (Hrsg.). Künstliche Intelligenz. Wie gelingt eine vertrauenswürdige Verwendung in Deutschland und Europa? 2022, S. 287-298. Online unter: <https://www.mohrsiebeck.com/buch/kuenstliche-intelligenz-9783161612992>.
- UNESCO: Recommendation on the Ethics of Artificial Intelligence, 2022. Online unter: <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000381137>.
- vzbv (2022a): Achtung Haftung! Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über KI-Haftung (COM (2022) 496), 2022. Online unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-12/2022-11-25_vzbv_AILD_Positionspapier.pdf.
- vzbv (2022b): KI-Regulierung: Rat zu verzagt – EU Parlament muss es richten. Statement von vzbv-Vorständin Ramona Pop zur Position des Rates der Europäischen Union zum AI Act, 2022. Online unter: <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/ki-regulierung-rat-zu-verzagt-eu-parlament-muss-es-richten>.
- vzbv: Artificial intelligence needs real world regulation. Position paper of the Federation of German Consumer Organisations (vzbv) on the European Commission’s proposal for an Artificial Intelligence Act, 2021. Online unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-08/21-08-03_vzbv_Position_Paper_AIA_ENG.pdf.
- ZVEI: Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz, 2021. Online unter: https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/2021/September/EU-KI-Gesetz/ZVEI-Comments-on-AI-Proposal_2021-08_DE.pdf.

Impressum

Ein Briefing des *Zentrums für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz (ZVKI)*

iRights.Lab GmbH | Zentrum für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz (ZVKI)

Oranienstr. 185
D-10999 Berlin
Telefon: +49 (0)30 40 36 77 230
Fax: +49 (0)30 40 36 77 260
E-Mail: zvki@irights-lab.de

Geschäftsführung: Philipp Otto, Dr. Wiebke Glässer
Projektkoordination: Verena Till
Autor*innen: Dr. Gergana Baeva, Matthieu Binder
Redaktion: Jaana Müller-Brehm
Inhaltliche Mitarbeit: Franziska Busse, Jaana Müller-Brehm

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer: HRB 185640 B
Finanzamt für Körperschaften II
USt-IdNr.: DE311181302
Inhaltlich Verantwortlicher i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV:
Philipp Otto (Anschrift siehe oben)

Gefördert durch: *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).*

Das Projekt *ZVKI* wird vom unabhängigen Think Tank *iRights.Lab* verantwortet und durchgeführt. Das *iRights.Lab* entwickelt Strategien und praktische Lösungen, um die Veränderungen in der digitalen Welt vorteilhaft zu gestalten. Wir unterstützen öffentliche Einrichtungen, Stiftungen, Unternehmen, Wissenschaft und Politik dabei, die Herausforderungen der Digitalisierung zu meistern und die vielschichtigen Potenziale effektiv und positiv zu nutzen.

Weitere Informationen über das *iRights.Lab* finden Sie unter www.irights-lab.de.